



Spezial-Zuchtrichter- Ausbildungsordnung

des

Deutschen Retriever Club e. V.

neu gefasst durch Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 01.05.2022

Einleitung

Der DRC e.V. ist ausbildungsberechtigter Verein für alle sechs Retriever Rassen und gestaltet die Bewerbung sowie die Ausbildung der SpezialzuchtrichteranwärterInnen*

Zweck der Spezial-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung

Der Zweck der Spezial-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des DRC e. V. ist die Gestaltung der Ausbildung bis hin zur Prüfung und zur Zulassung als Spezialzuchtrichter.

Ursprünglich fand sich inhaltlich vieles in der Zuchtrichter-Ordnung wieder, die weit gefasster ist. Angepasst an die Begebenheiten und Möglichkeiten der Ausbildung im DRC e. V. entstand zugeschnitten auf die Bedürfnisse des Vereins, diese neue, abgegliederte Spezial-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung.

Wir haben uns dazu entschieden, zukünftigen Anwärtern inhaltlich und qualitativ vielfältigere Module anzubieten um sie für das spätere Richten optimal vorzubereiten. Die Anzahl der zu anwartschaftenden Hunde haben wir ebenfalls sinnvoll in Zusammenarbeit mit den vereinsinternen Gremien angepasst.

Ein Novum dieser Ordnung ist, dass nicht nur, wie ursprünglich praktiziert, Züchter diesen Weg der Ausbildung einschlagen können, sondern auch anderen Mitgliedern jetzt die Möglichkeit gegeben wird Zuchtrichter-Anwärter zu werden.

Ordnungen werden regelmäßig angepasst, jede Ordnung beinhaltet einen dynamischen Prozess. So sind auch in dieser Ordnung Optimierungen zukünftig möglich.

Obfrau der Zuchtrichter – Gabi Orrù

Die aktuell gültige Zuchtrichterausbildungs-Ordnung des VDH ist rahmengebend.

[Link zur VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung.pdf](#)

[Link zur VDH-Zuchtrichter-Ordnung.pdf](#)

Spezial-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des Deutschen Retriever Club e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeit des Deutschen Retriever Club e.V.
- § 2 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- § 3 Bewerbung
- § 4 Anspruch auf Annahme**
- § 5 Vorprüfung
- § 6 Ausbildung
- § 7 Prüfung
- § 8 Ernennung, Ablehnung
- § 9 Beginn der Tätigkeit
- § 10 Besondere Bestimmungen
- § 11 Vereins-Zuchtrichterobmann
- § 12 Vereins-Zuchtrichterausschuss
- § 13 Streichung

§ 1 **Zuständigkeit des Deutschen Retriever Club e.V.**

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters* obliegt dem Deutschen Retriever Club e.V.

§ 2 **Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter**

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

- a) Ausführliche Bewerbung mit Nachweisen der formellen Voraussetzungen über den Vereins-Zuchtrichterobmann (V-ZRO) beim erweiterten Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt.
- b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem V-ZRA.
- c) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den erweiterten Vorstand.
- d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
- e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem V-ZRA.
- f) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den erweiterten Vorstand.
- g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 3 **Bewerbung**

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet hat, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will
oder
wer mindestens zwei eigene Hunde auf DRC Prüfungen geführt hat, davon mindestens ein Wesenstest oder eine JAS oder Apportierprüfung
 - b) wer bereits als Formwertrichter im DRC e.V. zugelassen und tätig ist. In diesem Fall kann die Bewerbung erfolgen, da bereits eine fundierte Ausbildung stattgefunden hat. Alle in der FWR Anwärterordnung genannten Module werden auf die Zuchtrichterausbildung angerechnet
 - c) wer bereits Zuchtrichter einer anderen Rasse ist und mindestens ein Jahr Mitgliedschaft im DRC e.V. nachweisen kann sowie eine Sonderleitung auf einer SRA oder Sonderschau des DRC e.V. oder einer DRC Prüfung getätigt hat
 - d) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere eigene selbstgezüchtete Retriever erfolgreich ausgestellt hat
 - e) wer mindestens 30 Jahre alt ist
 - f) wer mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliederverein ist, der eine der sechs Retrieverrassen betreut
 - g) wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens dreimal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters auf einer Ausstellung ausgeübt worden sein muss
 - h) wer mindestens einmal an den vom VDH durchgeführten Sonderleiterschulungen teilgenommen hat
 - i) gegen den keine Vereinsausschlussverfahren in VDH Mitgliedsvereinen geführt und erwirkt wurden.
 - j) Bei Erweiterung auf zusätzliche Retriever Rassen muss ein neu ernannter Zuchtrichter mindestens dreimal auf Ausstellungen gerichtet haben, bevor eine weitere Bewerbung erfolgen kann.
2. Der Bewerber hat mit seinem kynologischen Lebenslauf eine Begründung für seine Bewerbung vorzulegen und seine bisherige Bewerbungsstrategie andere Vereine betreffend offenzulegen. Dazu gehören auch Sperrvermerke und abgelehnte Bewerbungen bei anderen Vereinen.
3. Über eine Bewerbung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.
4. Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste in der Clubzeitung zu veröffentlichen, mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Bewerbers

Spezial-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des Deutschen Retriever Club e.V.

und des V-ZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

§ 4 Anspruch auf Annahme

Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 5 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem V-ZRA die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Bewerber, die bereits Spezial-Zuchtrichter für andere Rassen sind, müssen die Vorprüfung für die Standards ableisten, für deren Rasse sie sich beworben haben. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 6 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich. Für nicht bestandene Teilbereiche gilt dies ebenso.
3. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom erweiterten Vorstand zum Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ sowie die DRC Beurteilungsbögen durch die Geschäftsstelle übersendet.

§ 6 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erforderlichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen, in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Allgemeinen, Internationalen oder Spezialzuchtschauen, sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich der in der VDH-Richterliste eingetragener Lehrrichter zu erfolgen. Zusätzlich hat der Zuchtrichter-Anwärter eine Hospitation anlässlich einer DRC-Jagdprüfung (BLP, St. John`s Retrieverprüfung, Dr. Heraeus-Gedächtnisprüfung) und eine Hospitation bei einer JAS sowie eine Hospitation auf einem Wesenstest nachzuweisen. Es müssen zusätzliche mindestens zwei Anwartschaften auf Formwertbeurteilungen abgeleistet werden, die Anzahl der dort eigens beurteilten Hunde wird angerechnet.
2. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezialzuchtrichter, die mindestens zwei Jahre Spezialzuchtrichter für die entsprechende Rasse gewesen sind und die entsprechende Rasse auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Dazu zählen auch Ausstellungen mit CAC Vergabe im Ausland. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der DRC ZRA. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH. Es besteht kein Anspruch darauf, als Lehrrichter durch den DRC ernannt zu werden.
3. Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel/ Anwartschaften und Titel für die genannten Rassen vergeben dürfen, für die der Anwärter zugelassen ist und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Zudem müssen sie vorher über die Nutzung der DRC Beurteilungsbögen informiert worden sein und diese ausfüllen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.
4. Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden, Ausnahmen sind zulässig. Werden mehrere Anwärter gleichzeitig ausgebildet, obliegt es dem Lehrrichter, Absprachen zu treffen, die den Ablauf im Ring nicht beeinträchtigen. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschaulaufleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen oder die Anzahl der vom Anwärter zu beurteilenden Hunde an diesem Tag reduzieren.
5. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Retriever beurteilt haben:

Golden Retriever	130
Labrador Retriever	130
Flat-coated Retriever	130
Curly-coated Retriever	20
Chesapeake Bay Retriever	20
Nova Scotia Duck Tolling Retriever	50

(Beurteilte Hunde auf Formwerten werden angerechnet, hier sind die Formwertformulare zu nutzen und einzureichen).
6. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem V-ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Die Anwartschaften bedürfen der schriftlichen Genehmigung des V-ZRO. Stimmt der V-ZRO nicht zu, darf die Anwartschaft nicht abgeleistet werden.
7. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des deutschen Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem V-ZRO jeweils innerhalb 14 Tagen einen schriftlichen Bericht zu geben.
8. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Fragestellungen sind erlaubt. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.
9. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

Es können auch dann Anwartschaften als bestanden eingetragen, wenn der Anwärter aus Sicht des Lehrrichters Defizite während seiner Tätigkeit aufweist. Ein Defizit ist mit dem Anwärter zu besprechen und auf dem Beurteilungsbogen, welchen der Anwärter mit sich führt, zu vermerken. Die Anwartschaft wird erst anerkannt, wenn der V-ZRO diese überprüft und als bestanden bestätigt hat.

Spezial-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des Deutschen Retriever Club e.V.

10. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen an den Lehrrichter und den V-ZRO einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte entfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung an den Anwärter sowie an den V-ZRO zu schicken.
11. Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichterfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der V-ZRA fest.
12. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von 3 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und Zuchtrichter-Ordnung des Deutschen Retriever Club e.V. durch den Lehrrichter und vom V-ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Der V-ZRA entscheidet auf Vorschlag des V-ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Dreijahresfrist noch möglich ist.
13. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, zum Beispiel Fehlverhalten sowie Gründen, die an der charakterliche Eignung der Person Zweifel aufkommen lassen, auf Vorschlag des V-ZRA jederzeit abberufen werden.
Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ist nach erneuter Erfüllung der Voraussetzungen auf Vorschlag des V-ZRA durch den erweiterten Vorstand frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich. Vor einer Wiederernennung ist die Zustimmung des VDH-Zuchtrichterausschusses (VDH-ZRA) einzuholen.
14. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter an folgenden Kursen teilnehmen:
 - zwei Seminare zum Rassestandard und dem Anfertigen von Richterberichten, zeitl. Umfang mind. 4 Zeitstunden
 - ein Seminar zum Thema Kynologischer Basiskurs mit Grundkursen der VDH Akademie (muss Hundeburteilungen enthalten), mindestens halbtägig
 - ein Seminar zum Ausdrucksverhalten des Hundes, zeitl. Umfang mind. 3 Stunden
 - ein Seminar zum Thema Anatomie des Hundes, zeitl. Umfang mind. 3 ZeitstundenDiese Nachweise sind dem V-ZRO anzugeben.
15. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.
16. Der Deutsche Retriever Club e.V. kann Spezial-Zuchtrichter anderer Rassehunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die von ihm betreuten Rassen zu Anwärtern ernennen. Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH-ZRA voraus, der in Abstimmung mit dem Deutschen Retriever Club e.V. Art und Umfang der Prüfung festlegt. Die Mitgliedschaft im DRC ist obligatorisch.

§ 7 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von acht Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit, durchzuführen.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. Erweiterung findet nur die praktisch-mündliche Prüfung statt, die theoretisch/schriftliche Prüfung entfällt.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monaten nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses.
Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mindestens 70% der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl der Hunde ist abhängig von der Rasse. Bei Golden Retrievern, Labrador Retrievern und Flat-Coated Retrievern müssen mindestens 5 Rüden und 5 Hündinnen bei der Prüfung zur Verfügung stehen. Bei den anderen drei Retriever Rassen darf die Prüfung mit weniger Hunden erfolgen, wobei mindestens drei Hunde zur Verfügung stehen müssen. Die Endprüfung der Spezialzuchtrichter-Anwärter kann bei ausreichender Anzahl an Hunden auf Formwertbeurteilungen erfolgen. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der V-ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 8 Ernennung, Ablehnung

1. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter.
2. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekanntzugeben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem V-ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.
3. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
4. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der 1. Vorsitzende des DRC die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH-Richterausweis.

Spezial-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des Deutschen Retriever Club e.V.

5. Der erweiterte Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung ernsthaft zweifeln lassen.

§ 9 Beginn der Tätigkeit

1. Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit.
2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezialzuchtschauen sowie mindestens zweimaliger Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB). Erst nach Erfüllung der Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in der Liste der F.C.I.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des V-ZRO an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus. Der Nachweis obliegt dem Zuchtrichter.

§ 10 Besondere Bestimmungen

Der DRC kann Gruppenrichter der F.C.I.-Gruppe 8 und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von ihm betreuten Rassen zum Spezial-Zuchtrichter ernennen; vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

1. V-ZRO kann nur ein Zuchtrichter sein, der in der VDH Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezialzuchtrichter gegenüber dem Vorstand.
2. Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.
3. Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den V-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 11 Vereins-Zuchtrichterobmann

1. V-ZRO kann nur ein Zuchtrichter sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.
2. Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.
3. Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten.
Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den V-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 12 Vereins-Zuchtrichterausschuss

1. Der V-ZRA setzt sich aus mindestens zwei ausgebildeten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der V-ZRO. Ein ausbildungsberechtigter DRC Zuchtrichter für alle Retriever-Rassen bildet den 2. Part. Die Ernennung oder Bestätigung des V-ZRA erfolgt alle sechs Jahre durch den erweiterten Vorstand auf Vorschlag des V-ZRO.
2. Der V-ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung.
3. Dem V-ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

§ 13 Streichung

1. Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.
2. Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
3. Der Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im DRC verliert, seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt oder auf Antrag des DRC an den VDH.

Gabi Orrù
Obfrau der Zuchtrichter

*Im Folgenden steht diese Bezeichnung für m/w/d